

LANDESREKTORENKONFERENZ
der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

Fachhochschule Köln Claudiusstraße 1 50678 Köln

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung des Landtags von NRW
Frau Ingrid Fitzek
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Rektor
Prof. Dr. phil. Joachim Metzner

Fachhochschule Köln
Claudiusstraße 1

50678 Köln

Telefon: (0221) 8275-3100/01

Telefax: (0221) 8275-3136

e-mail: rektorat@fh-koeln.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

Me/pi

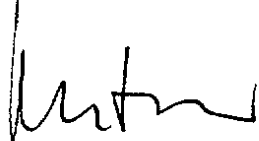
23. April 1997

Betr.: Gesetzentwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes und des
Fachhochschulgesetzes der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN
(Drs. 12/1708)
hier: Anhörung durch den Wissenschaftsausschuß am 17. 4. 1997.

Sehr geehrte Frau Fitzek,

beiliegend übersende ich Ihnen den Text meiner Ausführungen zum o.g. Gesetzentwurf bei
der Anhörung durch den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 17. April 1997. Der
Text ist zugleich die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Joachim Metzner)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 1109

A23

LANDESREKTORENKONFERENZ
der Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Änderung des Universitätsgesetzes und des
Fachhochschulgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

Drucksache 12/1708

Redetext zur öffentlichen Anhörung durch den
Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
des Landtags am 17. April 1997
in Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst werde ich einige Ausführungen zum aktuellen Umgang mit dem Problem der Wahrnehmung eines politischen Mandats durch die verfaßte Studierendenschaft an den Fachhochschulen machen und sodann auf den von der Koalition vorgelegten Gesetzentwurf eingehen.

I. Die Situation an den Fachhochschulen

Die Medienberichte über einige spektakuläre Fälle von Mißbrauch des Rechts auf Meinungsäußerung durch die verfaßte Studierendenschaft und die heftigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen einigen Studierenden und einigen Organen der Studierendenschaft zeichnen kaum ein objektives Bild von der Situation an den Fachhochschulen: Es gibt diesbezüglich zur Zeit an unseren Hochschulen wenig drängende Probleme.

Zum einen kann den ASten der Fachhochschulen bescheinigt werden, daß sie in ihren Äußerungen und Handlungen durchaus Augenmaß zeigen und Vernunft walten lassen, wobei Ausnahmen die Regel bestätigen. Die Entwicklungsprobleme der Fachhochschulen geben offenbar genügend Diskussionsmaterial her und fordern die Studierendenschaften dort, wo sie auch heute schon ihren gesetzlichen Auftrag haben.

Natürlich sind auch die Rektorate der Fachhochschulen immer wieder vor die Frage gestellt, ob eine Äußerung der verfaßten Studierendenschaft geltendes Recht tangiert. Wir haben uns bei der Rechtsaufsicht über die verfaßte Studierendenschaft jedoch bewußt Zurückhaltung auferlegt. Diese Zurückhaltung in rechtsaufsichtlichen Angelegenheiten gilt für die Fachhochschulen grundsätzlich, nicht nur gegenüber den Studierendenschaften, und insofern würden wir auch den Vorwurf eines blinden Fleckes deutlich zurückweisen. Diese Zurückhaltung ergibt sich aus dem Selbst- und Funktionsverständnis, aus dem heraus die Rektorate der Fachhochschulen arbeiten: Wir wollen mit unserer Arbeit primär Handlungs- und Spielräume eröffnen, die Suche nach neuen Feldern zulassen, und von daher neigen wir zu einem nicht-restriktiven Umgang auch mit den Studierendenschaften.

Wir sind uns auch bewußt, daß wir in einer Zeit von uns gewünschter Deregulierung leben. Und wenn wir von der staatlichen Seite sehr nachdrücklich fordern, sie möge erweiterte Selbstbestimmung nicht durch eilige Rechtsaufsicht wieder einfangen, können wir den Studierenden gegenüber nicht das rechtlich mögliche Höchstmaß an Aufsicht realisieren.

Wir sehen hierin keine Drückebergerei der Rektorate. Schon deshalb nicht, weil auch das Nichteinschreiten eines Rektorats, wenn es denn eine verantwortliche Entscheidung ist, viel intensive Arbeit voraussetzt - oft mehr, als ein rascher Eingriff.

Diese Arbeit ist einerseits mühsam, weil die meisten Konfliktfälle, die uns vorgelegt werden, Grenzfälle sind. Und je mehr sich Gerichte mit immer neuen Grenzziehungen zwischen hochschulpolitischem Mandat und allgemeinpolitischen Äußerungen beschäftigen müssen, umso höher wird der Arbeitsaufwand und umso unbefriedigender ist das Ergebnis. Die Mißbrauchsfälle, die plakativ durch die Medien wandern, sind ja wahrlich nicht unser tägliches rechtsaufsichtliches Brot.

Bei der Diskussion um die zureichende, von manchen Kritikern als unzureichend empfundene Rechtsaufsicht der Rektorate gegenüber der Studierendenschaft sind im übrigen Differenzierungen angebracht. Die Rektorate haben selbstverständlich einzuschreiten, wenn Veröffentlichungen oder Handlungen der Studierendenschaft Straftatbestände berühren. Diffamierung oder Aufruf zur Gewalt sind Rechtsverstöße, die mit der Frage nach einem allgemeinpolitischen Mandat nichts zu tun haben. Dagegen einzuschreiten, gehört zu den Pflichten des Rektorats. Mir ist nicht bekannt, daß sich ein Rektorat in unserem Land in einem solchen Fall gedrückt hätte.

Schwer tun sich die Rektorate hingegen bei den Äußerungen, die zwar eventuell den gesetzlich vorgegebenen Wirkungsbereich der verfaßten Studierendenschaft überschreiten, bei denen aber kein Eingriff in die "individuelle subjektivrechtliche Grundrechtssphäre der Pflichtmitglieder" (Deninger) zu verzeichnen ist, weil keine Beschwerden ankommen. Dies aber ist der häufigste Fall. Trotz möglicher Rechtswidrigkeit tut sich ein Rektorat rechtsaufsichtlich doch sehr schwer, wenn jegliche Beschwerde fehlt.

II. Zum Gesetzentwurf (Drs. 12/1708)

Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen äußert sich

- zur Erweiterung der Aufgabenbestimmung der Hochschulen in § 3 UG und FHG;
- zur Verpflichtung der verfaßten Studierendenschaft auf die Aufgabenerfüllung der Hochschulen in § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 UG;
- zur Differenzierung bei der Mediennutzung durch die Studierendenschaft in § 71 Abs. 2 Satz 3 - 5 UG.

1. Zur Neufassung des § 3 Abs. 1 UG und FHG

Die Neufassung des Katalogs der Hochschulaufgaben in § 3 Abs. 1 UG birgt für die Fachhochschulen keine Überraschungen. Zum einen werden keine qualitativ neuen materiellen Aufgaben genannt, sondern ideelle Verpflichtungen verdeutlicht. Zweitens waren diese für die Fachhochschulen schon immer selbstverständlich. Sollte das Gesetz also die bereits in Ansätzen vorhandene Forschungsfolgenabschätzung und -bewertung verstärken, kann dies nicht kritisiert werden. Wir sehen in der Formulierung auch keine zwangsläufige Kollision mit der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Fachhochschulen aus ihrem Selbstverständnis und aus ihrem gesellschaftlichen Auftrag heraus Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse generell auf ihren Stellenwert, ihre Effekte, ihren Nutzen und eben auch auf ihre Folgen hin befragen. Das Gesetz kann helfen, die Frage nach den gesellschaftlichen Folgen komplementär zur Frage nach dem wirtschaftlichen Nutzen zu stellen.

Die vorgelegte Formulierung des § 3 Abs. 1 FHG zeigt allerdings, daß die Neufassung des Aufgabenkatalogs mehr vom erwarteten Nutzeffekt für die Lösung studentenschaftsrechtlicher Probleme denn von übergreifenden politischen Zielsetzungen bestimmt ist. So erweckt der Vorschlag zum FHG den ungewollten Eindruck, als sei die Mitwirkung an der Erhaltung des Rechtsstaates gebunden an den historisch überholten eingeschränkten Forschungsauftrag der Fachhochschulen. Alte und neue Textbausteine sind in Satz 2 und 3 einfach falsch aufeinander bezogen. Unsere Empfehlung lautet daher, § 3 Abs. 1 bei der anstehenden Novellierung des FHG insgesamt neu zu fassen.

2. Zur Neufassung des § 71 Abs. 2 Satz 2 UG

Die deutlichere Verpflichtung der Studierendenschaft auf die Erfüllung der Hochschulaufgaben wird begrüßt. Zwar ist uns klar, daß die so geforderte Mitwirkung der Studierendenschaft etwa an Fragen der Nutzung von F&E-Ergebnissen die von § 41 Abs. 1 HRG geforderte Beschränkung auf "Belange der Studenten"

immens strapaziert. Doch steht den verfassungsrechtlichen Bedenken ein Zugewinn an Einbindung der Studierendenschaft gegenüber; d.h., der korporative Charakter der Institution Hochschule wird gestärkt. Eher zu bedauern ist, daß die in § 71 Abs. 2 formulierte Mitwirkung sehr stark auf reine gruppenspezifische Interessenartikulation abhebt. Es wäre nicht gut, wenn die Studierendenschaft sich als bloße Stellungnahmeinstanz bei jedweder Frage verstünde. Mitwirkung heißt auch Mitarbeit an der Erfüllung der Hochschulaufgaben. Welche Pflichten sich daraus für die Studierendenschaft ergeben, bleibt völlig offen. Die Hochschulen bereiten sich heute auf eine historische Phase vor, in der Evaluierung, also kritische Hinterfragung der Erfüllung der Hochschulaufgaben, eine wesentliche Rolle spielt. Eine Studierendenschaft, die per Gesetz eingebunden wird in die Erfüllung der Hochschulaufgaben, wird sich hier Fragen stellen und Fragen gefallen lassen müssen. Aber noch einmal: Die Neufassung von § 71 Abs. 2 kann beitragen zu einem neuen Verständnis der Rolle von Studentinnen und Studenten, die nicht nur Konsumenten, Klienten oder - *horribile dictu* - Kunden sind. Insofern sehen wir den längerfristigen Hauptnutzen der Neufassung weniger in der im Abs. 2 Nr. 3 vollzogenen Verbindung von Mitwirkung und einem durch die Neuformulierung von § 3 UG extrem ausgeweiteten Stellungnahmerecht, um so das Feld des hochschulpolitischen Mandats auszuweiten, sondern in der Neudefinition der sozialen Rolle der Studierenden, die der Gesetzgeber hier unternimmt. Diesbezüglich gibt es allerdings noch Klärungs- und Ausgestaltungsbedarf.

Abschließend ist zu bemerken, daß der in diesem Gesetzentwurf gewählte Ansatz, wenn er sich denn als noch verfassungskonform und mit § 41 HRG kompatibel erweist, mehr Klarheit in der Sache verspricht als der in der letzten Legislaturperiode diskutierte Vorschlag zu § 71 UG und FHG (vgl. Drs. 11/7856 vom 13. 10. 1994). Der dort unternommene Versuch, lediglich aus der "Förderung" von nicht näher bestimmten Hochschulaufgaben durch die Studierendenschaft ein beschränktes - "in diesem Sinne" - allgemeinpolitisches Mandat abzuleiten, hätte viele neue Konflikte provoziert.

3. Zur Neufassung von § 71 Abs. 2 Satz 3ff UG

Ob die nunmehr im Abs. 2 vorgenommene Unterscheidung zwischen der Bereitstellung von Veröffentlichungsmöglichkeiten für allgemeinpolitische Themen und der Verlaubarung von hochschulpolitischen Position der verfaßten Studierendenschaft in praxi den gewünschten Effekt haben wird, bleibt abzuwarten. Die Rechtsprechung legt eine solche Differenzierung nahe (vgl. z.B. den Beschluß des VG Gelsenkirchen vom 26. August 1983 - 4 L 1051/83 -). Faktisch begründet sie kein allgemeinpolitisches Mandat. Auch für die noch offene Frage der Grundrechtsfähigkeit der verfaßten Studierendenschaft (vgl. den Beschluß des

BVG vom 31. Mai 1995) bringt sie keine neuen Ansätze. Von den Rektoraten wurde diese Differenzierung bei der Frage nach einem möglichen Einschreiten immer schon bemüht. Neu und begrüßenswert ist, daß das Gesetz diese Differenzierung nunmehr zu einer echten Verpflichtung für alle Beteiligten macht. Die Studierendenschaft muß sauber trennen, und das Rektorat muß prüfen, ob sauber getrennt worden ist. Wir werden uns dieser Verpflichtung stellen.

Dennoch beinhaltet auch dieser Entwurf konfliktträchtige semantische Unschärfen. Insbesondere kann unter der in Abs. 2 Satz 3 angesprochenen Förderung von Diskussionen und Veröffentlichungen zu allgemeinpolitischen Fragen nicht nur die bloße Wiedergabe von Meinungen und Äußerungen anderer Autoren verstanden werden (i.S.v. Beförderung), sondern auch die inhaltliche Förderung (i.S.v. Unterstützung). Eine Grenzziehung wird hier oftmals kaum möglich sein. Ohnehin bürdet die Rechtsprechung zu diesem Problem den Herausgebern wie Rezipienten studentischer Medien ein schwere Last auf: Ob es sich bei einer Veröffentlichung einer allgemeinpolitischen Meinung durch die Studierendenschaft um einen Beitrag Dritter oder um eine unbefugte Stellungnahme der Studierendenschaft handelt, ist nicht allein von der Verfasserschaft her zu entscheiden, sondern von einer "Gesamtwürdigung aller Umstände" der Verbreitung (vgl. Beschluß des OVG Hamburg vom 20. Dezember 1983 - 8 VG 877/83). So gesehen wird auch die intendierte Neuregelung die Verantwortlichen immer wieder in schwierige Situationen bringen, aus denen dann wieder nur jener Pragmatismus und jene Offenheit heraushelfen, zu denen sich die Fachhochschulen verstehen.

Prof. Dr. Joachim Metzner